

BP 3.03 „Göttendorfer Weg“ 1. Änderung - Begründung

Stadt Drensteinfurt
Az.: 622-3.03 pa/gy

Drensteinfurt, den 02.10.1979

B e g r ü n d u n g

zur 1. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BBauG des Bebauungsplanes
Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg"

Das Grundstück der Gemarkung Rinkerode, Flur 8, Nr. 727, befindet sich in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg". Der Eigentümer dieses Grundstückes beantragt, die südöstlich festgesetzte Baugrenze so weit nach Südosten zu verschieben, daß zu der vorgesehenen Straße ein Mindestabstand von 3 m verbleibt.

Die Vergrößerung der überbaubaren Fläche wird zur besseren Ausnutzung des Grundstückes und zur Errichtung eines Wohnhauses für eine schwerbehinderte Person erforderlich. Die schwerbehinderte Person ist querschnittsgelähmt und kann sich nur mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen. Für das Bauvorhaben werden öffentliche Mittel beantragt, die eine besondere Baumaßnahme für Schwerbehinderte vorschreiben. Diese besonderen Baumaßnahmen sind z.B. breitere Flure, breitere Türen und größere Bewegungsflächen.

Da der Bebauungsplan eine Gebäudebreite von maximal 8,00 m vorschreibt, das Haus aber 9,00 m breit werden soll, ist zur Verwirklichung der besonderen Baumaßnahmen die überbaubare Fläche entsprechend zu vergrößern.

Da der Bebauungsplan zu dem vorgesehenen Weg einen Abstand von 4 m vorsah, ist die Baugrenze lediglich um 1 m nach Südosten zu verschieben.

Aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten bestehen gegen die Erweiterung der überbaubaren Fläche keine Bedenken, weil durch diese geringfügige Vergrößerung der überbaubaren Fläche wesentliche Grundzüge der Planung nicht betroffen werden. Kostenmäßig wirkt sich diese Änderung des Bebauungsplanes nicht aus.


(Pasler)